

**REGIONALGESETZ VOM 11. JULI 2014, NR. 4**

**Authentische Interpretation des Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012  
(Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der  
Autonomen Region Trentino – Südtirol) und nachfolgende Maßnahmen<sup>1</sup>**

**I. TITEL**

**AUTHENTISCHE INTERPRETATION DES ART. 10  
DES REGIONALGESETZES NR. 6 VOM 21. SEPTEMBER  
2012 UND NACHFOLGENDE MASSNAHMEN**

**Art. 1 Authentische Interpretation des Begriffes „Barwert“ gemäß Art. 10 des  
Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 und nachfolgende Maßnahmen**

- (1) Der im Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 (*Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino – Südtirol*) enthaltene Begriff „Barwert“ wird ab Inkrafttreten des vorgenannten Regionalgesetzes in dem Sinn ausgelegt, dass er sich auf den „durchschnittlichen Barwert“ bezieht.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nimmt das Präsidium die Neuberechnung des durchschnittlichen Barwertes gemäß Abs. 1 nach den im Art. 2 angeführten Parametern, die gemäß Kriterien der Angemessenheit zur Anwendung gelangen, vor und erlässt alle notwendigen Maßnahmen. Sämtliche Akte, die vorhergehende Berechnungen des Barwertes zum Gegenstand haben und alle sich daraus ergebenden Akte sind nichtig.
- (3) Der Neuberechnung unterliegen die Regionalratsabgeordneten, die aus dem Amt ausgeschieden sind und die Altersvoraussetzungen für die Zuerkennung der Leibrente erreicht und das Anrecht auf die Auszahlung der Leibrente erwirkt haben sowie die anspruchsberechtigten Erben jener Abgeordneten, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 6 von 2012 und dem Zeitpunkt, ab dem die Ausübung der Optionsrechtes für die Zuerkennung des Barwertes gemäß Art. 10 Abs. 2 des genannten Gesetzes möglich geworden ist, verstorben sind.
- (4) Für die Abgeordneten, welche die vorgesehenen Voraussetzungen noch nicht angereift haben bzw. für jene, die die Altersvoraussetzung noch nicht besitzen oder das Anrecht auf die Auszahlung der Leibrente noch nicht erwirkt haben, wird Art. 10 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 6 von 2012 in dem Sinn ausgelegt, dass die Berechnung des Barwertes bei Erreichen der genannten Voraussetzungen erfolgt, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Art. 2 Abs. 2 und entsprechend den im Art. 3 vorgesehenen Modalitäten.
- (5) Die Modalitäten für die Wiedereintreibung der in Überschuss bezahlten Beträge sind jene, die im Art. 3 angeführt sind.

**Art. 2 Anwendungsparameter für die Ermittlung des durchschnittlichen Barwertes**

- (1) Die für die Ermittlung des durchschnittlichen Barwertes zum Zeitpunkt der Berechnung des Barwertes anzuwendenden Parameter sind Folgende:
  - a) in Bezug auf die finanzielle Komponente, die Kurve der realen Zinssätze, die vom einfachen Durchschnitt der monatlichen Zinssätze, wie sie von der Italienischen Notenbank im eigenen Index „Rendistato per fasce di vita residua“ veröffentlicht werden, abgeleitet wird, wobei die in den zwölf Monaten vor dem Datum der Berechnung geltenden Zinssätze und, in erster Anwendung, jene berücksichtigt werden, die sich auf den Zeitraum Juni 2012 – Mai 2013

<sup>1</sup> Im ABl. vom 16. Juli 2014, Nr. 28, Sondernummer Nr. 1.

beziehen. Die realen Zinssätze ergeben sich, indem von den durchschnittlichen, so wie zuvor ermittelten Zinssätzen der Prozentsatz der programmierten Inflation laut geltendem Wirtschafts- und Finanzdokument (WFD) abgerechnet wird, wobei Letztgenannter in erster Anwendung 1,50 Prozent entspricht; für die ab dem Jahr 2023 anspruchsberechtigten Personen ergeben sich die realen Zinssätze, indem von den durchschnittlichen, so wie zuvor ermittelten Zinssätzen der Prozentsatz der programmierten Inflation laut dem geltenden Wirtschafts- und Finanzdokument (WFD) abgerechnet wird und für die auf die Ermittlung folgenden Jahre der Prozentsatz des im vorgenannten Dokument vorgesehenen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), wobei für die im vorgenannten WFD nicht angeführten Jahre auf den verfügbaren HVPI des am weitesten entfernten Jahres Bezug genommen wird;<sup>2</sup>

- b) in Bezug auf die demographische Komponente wird die Überlebenswahrscheinlichkeit auf der Grundlage der Sterbetafel „IPS55 impegni immediati“ berechnet, indem die vorgesehene Skala des Age-shifting, aufgeteilt nach Geschlechtern, zur Anwendung kommt.
- (2) Ab dem Jahr 2023 wird für die im laufenden Kalenderjahr anspruchsberechtigten Personen die Berechnung laut Abs. 1 zum 1. Juni eines jeden Jahres vorgenommen.<sup>3</sup>
- (3) Auf den durchschnittlichen Barwert, der den in diesem Gesetz vorgesehenen Bezugsberechtigten zusteht, wird ein Abzug von 10 Prozent als Solidaritätsbeitrag vorgenommen.

### **Art. 3 Rückerstattungen und Wiedereintreibungen**

- (1) Für die Abgeordneten, denen der Barwert aufgrund von Bedingungen und Berechnungskriterien zuerkannt worden ist, die günstiger sind als jene, die im vorliegenden Gesetz angeführt sind, besteht die Pflicht der Rückerstattung. An diese ergeht der formelle Antrag, den gesamten bezogenen Betrag oder jenen, der dem Mehrwert des zuerkannten Barwertes entspricht, zurückzuzahlen.
- (2) Die bis zum Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes rückerstatteten Barbeträge werden zum Teil oder zur Gänze mit den zurückzuerstattenden Beträgen ausgeglichen.
- (3) Die Rückerstattung gemäß Abs. 1 erfolgt sowohl anhand einer Gutschrift zugunsten des Regionalrates als auch durch die Neuzuweisung der Anteile des Family Fonds, so wie von Art. 4 vorgesehen. Die Abgeordneten, die nicht Inhaber von Anteilen des Family Fonds sind, können die Rückzahlung durch Reduzierung, um 50 Prozent, der zustehenden direkten oder übertragbaren Leibrente bis zur gänzlichen Rückzahlung der geschuldeten Beträge vornehmen.
- (4) Falls die betroffenen Abgeordneten oder deren Erben innerhalb von neunzig Tagen ab dem formellen Antrag gemäß Abs. 1 die Rückerstattung des Betrages, der dem Mehrbetrag des zuerkannten Barwertes entspricht, im Sinne dieses Artikels nicht vornehmen, ergreift der Regionalrat die rechtlichen Schritte, die notwendig sind, um die genannte Rückerstattung zu erhalten, auch anhand des Rückgriffanspruches gegenüber den Erben.
- (5) Die von den Regionalratsabgeordneten gemäß Art. 1 Abs. 4 zu leistende Rückzahlung kann auch gestaffelt durch Gutschrift zugunsten des Regionalrates des in bar erhaltenen Betrages, in Form des Einbehalts auf die monatliche Aufwandsentschädigung oder durch Einbehalt des Betrages erfolgen, der dem monatlichen Einbehalt für den Pflichtbeitrag entspricht, den die Abgeordneten in den Solidaritätsfonds einzahlen müssen, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Mandatsabfindung für den der Zeitspanne des Einbehalts entsprechenden Zeitraum. Falls die Möglichkeit der gestaffelten Rückzahlung in Anspruch genommen wird, wird auf den zurückzuzahlenden Betrag der Prozentsatz der programmierten Inflation zur Anwendung gebracht.
- (6) Falls die Abgeordneten gemäß Art. 1 Abs. 4 einen Antrag stellen, in dem sie begründet nachweisen, dass sie – auch nur zum Teil – außerstande sind, die Rückzahlung des als Vorschuss

<sup>2</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juni 2023, Nr. 3 geändert.

<sup>3</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 27. Juni 2023, Nr. 3 ersetzt.

erhaltenen Anteils des Barwertes vorzunehmen, legt das Präsidium die Einzelvorschriften für die Wiedereintreibung fest, wobei es angemessene Garantieförmlichkeiten vorsieht.

**Art. 4 Neuuzuweisung der Anteile des Finanzinstruments gemäß Art. 10 Abs. 4 Buchst. b) des Regionalgesetzes Nr. 6 von 2012 – Änderungen an der Gebarungsverordnung des Family Fonds**

(1) Die Anteile des Family Fonds, deren Inhaber die Abgeordneten sind, werden auf der Grundlage der Ermittlung des durchschnittlichen Barwertes laut diesem Gesetz neu berechnet, wobei des Weiteren auch die Rückzahlung gemäß Art. 3 Abs. 3 zu berücksichtigen ist.

(2) Die Anteile, die den Abgeordneten infolge der Neuberechnung laut Abs. 1 und der entsprechenden Neuuzuweisung nicht zustehen, müssen von den Abgeordneten, die Inhaber dieser Anteile sind, mittels eines geeigneten Übertragungsaktes dem Regionalrat rückerstattet werden.

(3) Der Regionalrat informiert den Verwalter des Finanzinstruments über die Übertragung der Anteile gemäß Abs. 2.

(4) Die Akte, mit denen die Anteile des Family Fonds den Abgeordneten abgetreten worden sind, welche in Erwartung der Erwirkung der Voraussetzungen für die Auszahlung der Leibrente sind und deren durchschnittlicher Barwert bei Erreichen der Voraussetzungen neu berechnet und im Sinne des Art. 7 Abs. 1 ausbezahlt wird, sind nichtig und die entsprechenden Anteile kehren aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes wieder in die Verfügbarkeit des Regionalrates zurück. Der Regionalrat informiert den Verwalter des Finanzinstruments über die Inhaberschaft dieser Anteile.

(5) Infolge der gesamten Neufestlegung der Zusammensetzung der Anteile des Family Fonds, nimmt der Verwalter des Finanzinstruments innerhalb der Frist von sechzig Tagen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die sich aufgrund der Anwendung desselben ergebenden Änderungen an der Gebarungsverordnung, unter Beachtung der nachstehend angeführten Kriterien, vor:

- a) Gleichstellung der Anteile der Klasse B mit den Anteilen der Klasse A, zum Zwecke der Teilrückzahlungen und der Aufteilung des in der Phase der Endauszahlung des Fonds zustehenden Anteils, so wie diese von der Gebarungsverordnung vorgesehen sind;
- b) automatische Umwandlung der Anteile der Klasse B in Anteile der Klasse A bei Überweisungen, die in Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen werden;
- c) Neufestlegung des Quorums für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Verhältnis zum Bestand der zwei Anteilsklassen, indem vorgesehen wird, dass:
  1. im Falle der Nichtanwesenheit der Inhaber der Anteile der Klasse B die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der alleinigen Zustimmung der Anteile der Klasse A rechtsgültig gefasst sind;
  2. das Quorum für die Beschlussfassung der Anteile der Klasse B 50 Prozent plus 1 der gesamten, sich im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse B entspricht.

**Art. 5 Möglichkeit des Widerrufs des Optionsrechtes für die Zuerkennung des Barwertes**

(1) Die aus dem Amt ausgeschiedenen Abgeordneten gemäß Art. 10 Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 6 von 2012 haben die Möglichkeit, die darin vorgesehene Option innerhalb von sechzig Tagen ab der Mitteilung des formellen Antrags auf Rückerstattung gemäß Art. 3 von Seiten des Regionalrates rückwirkend zu widerrufen.

(2) Bei Widerruf zahlen die Abgeordneten – falls sie es nicht schon getan haben – dem Regionalrat den gesamten Betrag des ihnen sowohl in bar als auch in Form von Anteilen des Family Fonds ausbezahlten Barwertes zurück.

(3) Bei Rückzahlung wird die juristische Position der Abgeordneten, die die Option widerrufen, entsprechend jener der Abgeordneten rekonstruiert, die – wenngleich sie dazu berechtigt waren – die Option nicht ausgeübt haben.

**Art. 6 Verzicht auf die Zuerkennung des Barwertes von Seiten der Abgeordneten, die am Ende der XIV. Legislaturperiode die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leibrente erreicht haben**

(1) Die in der XIV. Legislaturperiode amtierenden Abgeordneten, die am Ende der besagten Legislaturperiode die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leibrente angereift haben, können auf den ihnen ausbezahlten Barwert, nach vorheriger Rückzahlung des gesamten ihnen sowohl in bar als auch in Form von Anteilen des Family Fonds ausbezahlten Betrages, entsprechend den im Art. 5 vorgesehenen Modalitäten verzichten.

**Art. 7 Art und Weise der Auszahlung des Barwertes oder Verzicht auf die Zuerkennung desselben von Seiten der Abgeordneten, die in Erwartung der Erwirkung der Voraussetzungen für die Auszahlung der Leibrente sind**

(1) Den Abgeordneten, die die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leibrente noch nicht angereift haben, wird der durchschnittliche Barwert, der bei Erreichen der Voraussetzungen zuzuerkennen ist, ausschließlich in bar ausbezahlt.

(2) Alternativ zur Möglichkeit laut Abs. 1 können die Abgeordneten, die die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leibrente noch nicht angereift haben, oder im Falle des Ablebens deren Erben, den Verzicht gemäß Art. 6 Abs.1 ausüben, der bis spätestens sechzig Tage vor dem Tag des Erwirkens der Voraussetzungen geltend zu machen ist.

**Art. 8 Option für die Rückerstattung der eingezahlten Vorsorgebeiträge bei gleichzeitigem Verzicht auf die Leibrente**

(1) Die Abgeordneten laut Art. 10 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 6 von 2012, welche die Leibrente noch nicht beziehen, können die Rückerstattung der auf die Aufwandsentschädigung einbehaltenen Beiträge für höchstens vier Legislaturperioden beantragen, die um die vom Garantiefonds erzielten Ergebnisse erhöht werden. In diesem Fall erwirken die genannten Abgeordneten kein Anrecht auf die Auszahlung der Leibrente.

(2) Die gegebenenfalls zu Lasten der Abgeordneten laut Abs. 1 zurückzuzahlenden Beträge, die sich aufgrund der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, werden in entsprechender Höhe mit dem Guthaben ausgeglichen, das sich aufgrund des Antrags auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge ergibt.

**II. TITEL**

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 9 Abschaffung von Bestimmungen**

(1) Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbaren Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 2 vom 26. Februar 1995 betreffend (*Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol*), abgeändert durch die Regionalgesetze Nr. 4 vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 vom 30. Juni 2008, Nr. 8 vom 16.

November 2009, Nr. 8 vom 14. Dezember 2011 und Nr. 6 vom 21. September 2012 werden abgeschafft.

#### **Art. 10 Befugnisse des Präsidiums**

(1) Das Präsidium des Regionalrates bzw. der Präsident des Regionalrates wenden in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen alle Maßnahmen an, die das Gesetz und die Ordnungsvorschriften der Abgeordnetenversammlung dem Präsidium, dem Kollegium der Quästoren bzw. dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung zuerkennen.

(2) Das Präsidium wird beauftragt, einen Vereinheitlichten Text zur Koordinierung der geltenden Bestimmungen in Einklang mit dem vorliegenden Gesetz sowie alle für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Akte zu erlassen.

#### **Art. 11 Finanzbestimmung**

(1) Die aufgrund der im I. Titel enthaltenen Bestimmungen erwachsenden Ausgaben, die für das Finanzjahr 2014 auf 2.250.000,00 Euro und für die Finanzjahre 2015 und 2016 auf einen gleich hohen Betrag geschätzt werden, werden durch die Einnahmen gedeckt, die sich aufgrund der Rückerstattungen infolge der Neuberechnung des Barwertes ergeben und die auf den Nettobetrag von 26.650.000,00 Euro geschätzt werden. Die tatsächlichen, über den im vorliegenden Artikel geschätzten Bedarf hinausgehenden Einnahmen sind für den regionalen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung bestimmt.

#### **Art. 12 Zielsetzungen des regionalen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung**

(1) In Anwendung des Art. 6 des Sonderstatutes, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wird ab dem Finanzjahr 2014 im Haushalt der Region ein Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung auf dem Gebiet der Region in Übereinstimmung mit der Sozial-, Familien- und Arbeitspolitik einer jeden Autonomen Provinz errichtet.

(2) Die Finanzmittel des Fonds werden so verwaltet, dass durch größtmögliche Effizienz und Wirksamkeit die Erreichung der Ziele laut Abs. 1 und absolute Transparenz gewährleistet werden, auch um die Beteiligung und Kontrolle der Bürger über die Verwendung dieser Ressourcen zu ermöglichen.

#### **Art. 13 Finanzmittel**

(1) In den Fonds fließen folgende Finanzmittel ein:

- a) die über den im Art. 11 geschätzten Bedarf hinausgehenden Einnahmen;
- b) allfällige Teilrückzahlungen aufgrund der Desinvestition der Anteile des Finanzinstrumentes gemäß Art. 10 Abs. 4 Buchst. b) des Regionalgesetzes Nr. 6 von 2012, die den Regionalratsabgeordneten zugewiesen und dem Regionalrat infolge der Anwendung dieses Gesetzes wieder zugewiesen wurden;
- c) allfällige freiwillige Einzahlungen, die Dritte direkt in den Fonds tätigen.

(2) Der Regionalrat überweist die Mittel gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) in regelmäßigen Abständen an den Haushalt der Region.

(3) Der Fonds wird jährlich zu gleichen Teilen unter den beiden Autonomen Provinzen als Haushaltszuweisung aufgeteilt. Die Provinzen können in jedem Haushaltsjahr Beträge verwenden,

deren Höhe jene der regionalen Zuweisungen unter- oder überschreitet, vorausgesetzt, dass die zugewiesenen Mittel voll ausgeschöpft und die Zielsetzungen laut Art. 12 beachtet werden. Die im Kompetenzhaushalt festgestellten Beträge können den Provinzen ganz oder teilweise im darauffolgenden Haushaltsjahr zugewiesen werden.<sup>4</sup>

(3-*bis*) Die Provinzen unterbreiten jährlich dem Komitee laut Art. 14 eine Rechnungslegung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel mit Bezug auf die damit durchgeführten Maßnahmen zur Unterstützung der Familie und der Beschäftigung.<sup>5</sup>

#### **Art. 14 Verwendung des Fonds**

(1) Der Fonds wird zur finanziellen Deckung von Maßnahmen zugunsten der Familien und der Beschäftigung verwendet, die von den beiden Provinzen aufgrund von Kriterien und Modalitäten, die auch unterschiedlich sein können und vom Regionalausschuss aufgrund der auf dem jeweiligen Landesgebiet erhobenen Bedürfnisse festgelegt werden, ergriffen werden. Der Fonds kann auch zur Finanzierung der von den beiden Autonomen Provinzen im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung bereits eingeleiteten Maßnahmen zugunsten der Familien und der Beschäftigung verwendet werden.<sup>6</sup>

(2) Um die ordnungsgemäße Verwendung der Ressourcen des Fonds zu überwachen und zu überprüfen, insbesondere in Hinsicht auf die Einhaltung der Kriterien gemäß Abs. 2 des Art. 12, wird mit Beschluss des Regionalausschusses ein Garantenkomitee ernannt und geregelt, das sich aus führenden Persönlichkeiten des Soziallebens und der Vereinigungen, die auf dem Regionalgebiet zugunsten der sozial Schwächeren tätig sind, zusammensetzt. Das Komitee muss vom Regionalausschuss zwecks Vorüberprüfung der Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit den im Art. 12 vorgesehenen Zielsetzungen und zwecks Erstellung der Kriterien und Modalitäten laut Abs. 1 angehört werden, es sei denn, die Finanzmittel werden für die von den beiden Provinzen im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung bereits eingeleiteten Maßnahmen verwendet.<sup>7</sup>

(3) Dem Komitee laut Abs. 2 gehören zwei Regionalratsabgeordnete an, wobei ein Abgeordneter Mitglied des Präsidiums sein und von diesem namhaft gemacht werden muss und ein weiterer in Vertretung der Minderheit vom Fraktionssprecherkollegium ernannt wird.

#### **Art. 15 Dringlichkeitsklausel**

(1) Das vorliegende Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

<sup>4</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7 ersetzt und durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 20. Dezember 2021, Nr. 7 geändert.

<sup>5</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7 hinzugefügt und durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

<sup>6</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 19. Dezember 2022, Nr. 7 geändert.

<sup>7</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7 und durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 19. Dezember 2022, Nr. 7 geändert.